

Gesetzes- u. Verordnungsblatt

der

Evangelischen Landeskirche in Baden

Ausgegeben

Karlsruhe, den 21. April

1972

Inhalt:

	Seite		Seite
Dienstnachrichten	13	Auslandspfarrstelle in der Evang. Gemeinde Bradford Huddersfield Leeds, England	15
Verordnung:		Theologische Prüfungen im Sommer 1972	16
Verordnung zur Änderung der Urlaubsordnung für Pfarrer, Pfarrvikare und Pfarrdiakone	15	Bibelkundeprüfung im Herbst 1972	16
Bekanntmachungen:		Sozialversicherungspflicht: Anwendung des BAT auf die Bediensteten bei evang. Kirchengemeinden	16
Erweiterung des Kirchspiels der Evang. Kirchengemeinde Vöhrenbach	15	Lehrlingsvergütung	16
Errichtung einer 2. Pfarrstelle (Gruppenpfarramt) in Gaggenau	15	Bezirkskantorat Lörrach	16
Errichtung einer landeskirchlichen Pfarrstelle für die Seelsorge an freiberuflichen Schwestern	15	Kontaktstudium für hauptamtliche Kirchenmusiker	17
		Sport- und Vereinspfarrer	17
		Bezirksjugendpfarrer	17
		Bezirksmännerpfarrer	17
		Bezirksvertreter für Weltmission	17

Dienstnachrichten

Entschließungen des Landesbischofs

Berufen auf Grund von Gemeindevwahl

(gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 Pfarrbesetzungsgesetz):

Pfarrer Reinhard B u s c h b e c k in Baiertal zum Pfarrer in Berghausen.

Berufen

(gemäß § 11 Ziffer 2a Pfarrbesetzungsgesetz):

Pfarrer Hans Martin C o r d i e r in Freiamt-Keppenbach zum Pfarrer der Matthäuspfarre in Karlsruhe, Pfarrvikar Christoph G r ü n e i s e n in Offenburg (2. Pfarrstelle an der Erlöserkirche) zum Pfarrer daselbst, Pfarrer Normann R e i c h e l in Königfeld zum Pfarrer in Konstanz-Wollmatingen nach Aufnahme unter die Pfarrer der Evang. Landeskirche in Baden, Pfarrvikar Winfried W e b e r in Weinheim (Dekanat) zum Pfarrer der Ostpfarre in Hemsbach.

Berufen

(gemäß § 11 Ziffer 2c Pfarrbesetzungsgesetz i. V. m. § 47 Abs. 2 Grundordnung):

PfarrerIn Ilse F r a n k in Mannheim-Rheinau (Nordpfarre, Sporwörthsiedlung) zur PfarrerIn daselbst, PfarrerIn Waltraud S a t t l e r in Heidelberg-Rohrbach (Westpfarre) zur PfarrerIn daselbst.

Berufen

(gemäß § 11 Ziffer 2c Pfarrbesetzungsgesetz):

Pfarrer Werner W i d d e r, bisher Pfarrer von Feuerbach mit Wohnsitz in Tannenkirch, zum Pfarrer in Tannenkirch.

Berufen

(gemäß § 11 Ziff. 2d Pfarrbesetzungsgesetz):

Schuldekan Pfarrer Ludwig S c h m i t t in Gaggenau zum planmäßigen Religionslehrer in Baden-Baden als Pfarrer der Landeskirche unter Beibehaltung des Amtes des Schuldekans für den Kirchenbezirk Baden-Baden.

Berufen

(gemäß § 11 Ziffer 2d Pfarrbesetzungsgesetz i. V. m. § 47 Abs. 2 der Grundordnung):

Pfarrvikarin Marie-Luise E r x l e b e n in Pforzheim (Thomaspfarre und Pauluspfarre) zur Pfarrerin der Landeskirche für die Seelsorge an freiberuflichen Schwestern.

Entschließungen des Landeskirchenrats

Beurlaubt:

Studienleiter Pfarrer Peter N e u m a n n in Karlsruhe (Religionspädagogisches Institut) zum Dienst als Dozent für Altes Testament am Pfarrvikarseminar in Celle, Religionslehrer Pfarrvikar Hans-Jürgen S c h m i d t in Wiesloch zum Dienst am Deutschen Institut für Fernstudien an der Universität Tübingen, Arbeitsstelle Fernstudium für evang. Religionslehrer in Münster, als Pfarrer der Landeskirche.

Entschließungen des Oberkirchenrats

Aufgenommen unter die Pfarrer der Evang. Landeskirche in Baden:

Pfarrer Johannes F r a n c k, z. Z. beurlaubt von der Evang.-Luth. Kirche in Bayern zum Dienst bei

der Evang. Akademie Bad Boll. Zugleich wurde Pfarrer Franck zum Dienst als Dozent an das Ausbildungszentrum der Landeskirche in Freiburg abgeordnet.

Ernannt:

Kirchenarchivassessor Dr. phil. Hermann Rückleben beim Evang. Oberkirchenrat zum Kirchenarchivrat; Kirchenamtsrat Erich Jorga bei der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Baden in Karlsruhe zum Kirchenoberamtsrat; Kirchenamtman Horst Drewello, Leiter des Kirchlichen Rechenzentrums in Heidelberg, zum Kirchenamtsrat, Kirchenamtman Karl Krüger beim Evang. Oberkirchenrat zum Kirchenamtsrat, Kirchenbauamtman Georg Heller beim Evang. Kirchenbauamt Baden in Karlsruhe zum Kirchenbauamtsrat; Kirchenverwaltungsobersinspektor Ralf-Rainer Seeburg bei der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Baden in Karlsruhe zum Kirchenamtman; Kirchenbauinspektor z. A. Wolfgang Albrecht beim Evang. Kirchenbauamt Baden in Karlsruhe zum Kirchenbauoberinspektor; Kirchenverwaltungsinspektor Wolfgang Pöpplow bei der Evang. Stiftungsverwaltung in Offenburg zum Kirchenverwaltungsobersinspektor.

Nach Erreichen der Altersgrenze tritt in den Ruhestand:

Pfarrer Erich Kühn in Mannheim-Neckarau (Matthäuspfarre) auf 1. 9. 1972.

In den Ruhestand versetzt auf Antrag nach Erreichen der Altersgrenze:

Pfarrer Friedrich Karcher in Pforzheim (Buckenberg-Pfarre) auf 1. 10. 1972, Pfarrer Fritz Kauf in Schweigern auf 1. 6. 1972, Pfarrer Paul Köhler in Neureut (Waldenserpfarre) auf 1. 7. 1972, Pfarrer Friedrich Staubitz in Mannheim-Käfertal (Südpfarre) auf 1. 6. 1972.

In den Ruhestand versetzt wegen Krankheit:

Pfarrer Hans-Joachim Heil in Hoffenheim auf 1. 5. 1972.

Entlassen auf Antrag:

Kirchenverwaltungsoberssekretärin Helga Bechtold bei der Evang. Landeskirchenkasse in Karlsruhe.

Entschließungen des Bad.-Württ. Ministerpräsidenten

Ernannt:

Oberstudienrat Pfarrer Heinz Reutlinger in Heidelberg (Gewerbeschule I) zum Studienprofessor.

In den Ruhestand versetzt auf Antrag:

Gymnasialprofessor Pfarrer Dr. theol. habil. Dr. phil. Dr. jur. Wilhelm Hauck in Mannheim (Liselotte-Gymnasium) auf 1. 1. 1972.

Entschließungen des Bad.-Württ. Kultusministeriums

Ernannt:

die Studienräte Pfarrer Wolfgang Schwedes in Lörrach (Hans-Thoma-Gymnasium) und Wilhelm Weygoldt in Emmendingen (Handelslehranstalt) zu Oberstudienräten, Religionslehrer Pfarrer Dieter Volpert in Freiburg (Handelslehranstalt I) zum Studienrat.

Gestorben:

Kirchenamtsrat Eduard Granget bei der Evang. Stiftungsverwaltung in Offenburg am 25. 2. 1972, Angestellter i. R. Wilhelm Schuh, zuletzt beim Evang. Oberkirchenrat, am 11. 2. 1972, Pfarrer i. R. Karl Wagner, zuletzt in Siegelsbach, am 9. 2. 1972.

Ausschreibung von Pfarrstellen

Baiertal, Kirchenbezirk Oberheidelberg

Pfarrhaus wird frei.

Gaggenau, 1. und 2. Pfarrstelle, Kirchenbezirk Baden-Baden

Die 2. Pfarrstelle ist neu errichtet worden (vgl. Bekanntmachung in dieser Nummer des Gesetzes- und Verordnungsblattes). Von den Inhabern der beiden Pfarrstellen erwartet der Kirchengemeinderat ein enges Zusammenarbeiten. Die Entscheidung über die Aufteilung, Begrenzung und Zuordnung der Aufgabenbereiche der beiden Pfarrstellen im Gruppenpfarramt trifft der Kirchengemeinderat zusammen mit den beiden Pfarrern (§ 10 Abs. 2 GO) nach der Besetzung der beiden Pfarrstellen.

Ein Pfarrhaus steht zur Verfügung. Der Bau eines zweiten Pfarrhauses ist von der Kirchengemeinde Gaggenau vorgesehen. Einstweilen wird für den einen der beiden Pfarrer eine entsprechende Wohnung angemietet.

Wünschenswert ist, daß sich interessierte Pfarrer/Pfarrvikare über die Arbeitsformen des gemeindlichen Dienstes absprechen und ggf. paarweise bewerben.

Hoffenheim, Kirchenbezirk Sinsheim

Pfarrhaus wird frei.

Mannheim-Käfertal, Südpfarre, Kirchenbezirk Mannheim

Pfarrhaus wird frei.

Neureut, Waldenserpfarre, Kirchenbezirk Karlsruhe-Land

Pfarrhaus wird frei.

Eine Zusammenarbeit mit den Pfarrgemeinden Neureut-Kirchfeld und Neureut-Nord ist erwünscht.

Pforzheim, Buckenbergpfarre, Kirchenbezirk Pforzheim-Stadt

Pfarrhaus wird frei.

Sandhausen, 1. und 2. Pfarrstelle, Kirchenbezirk Oberheidelberg

(Nochmalige Ausschreibung gemäß § 4 Abs. 2 des Pfarrbesetzungsgesetzes)

Die 2. Pfarrstelle ist neu errichtet worden (vgl. Bekanntmachung vom 18. 2. 1972, VBl. S. 4). Von den Inhabern der beiden Pfarrstellen, die innerhalb der Pfarrgemeinde Sandhausen gleichberechtigt sind, erwartet der Kirchengemeinderat ein enges Zusammenarbeiten. Die Entscheidung über die Aufteilung, Begrenzung und Zuordnung der Aufgabebereiche der beiden Pfarrstellen im Gruppenpfarramt trifft der Kirchengemeinderat zusammen mit den beiden Pfarrern (§ 10 Abs. 2 der GO) nach der Besetzung der beiden Pfarrstellen.

Ein Pfarrhaus wird z. Z. gebaut; bezugsfertig voraussichtlich im Spätjahr. Bis dahin kann der eine Pfarrer anderweitig untergebracht werden. Für den zweiten Pfarrer steht eine Wohnung zur Verfügung.

Wünschenswert ist, daß sich interessierte Pfarrer/Pfarrvikare über die Arbeitsformen des gemeindlichen Dienstes absprechen und ggf. paarweise bewerben.

Besetzung durch Gemeindevahl. Bewerbungen innerhalb 4 Wochen unmittelbar beim Evang. Ober-

kirchenrat; gleichzeitig Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat.

Dainbach, Kirchenbezirk Boxberg

(Nochmalige Ausschreibung)

Neues Pfarrhaus wird frei.

Schweigern, Kirchenbezirk Boxberg

Pfarrhaus wird frei.

Besetzung gemäß VO vom 26. 10. 1922 (VBl. S. 130). Bewerbungen innerhalb 4 Wochen an die Fürstlich-Leiningische Domänenverwaltung in 8762 Amorbach/Ufr., Postfach 25; gleichzeitig Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat und den Evang. Oberkirchenrat.

Eine Vorsprache bei dem für die ausgeschriebene Pfarrstelle zuständigen Dekanat wird empfohlen.

Die Bewerbungen müssen bis spätestens 19. Mai 1972 abends beim Evang. Oberkirchenrat bzw. bei der Patronatsherrschaft eingegangen sein.

Verordnung zur Änderung der Urlaubsordnung für Pfarrer, Pfarrvikare und Pfarrdiakone

Vom 14. März 1972

Gemäß § 59 Absatz 2 des Pfarrerdienstgesetzes vom 2. 5. 1962 (VBl. S. 21) wird verordnet:

Artikel 1

§ 1 Absätze 2 und 3 der Urlaubsordnung vom 19. Juli 1968 (VBl. S. 84) in der Fassung vom 12. 10. 1970 (VBl. S. 139) erhält folgende Fassung:

„(2) Der Erholungsurlaub beträgt für jedes Urlaubsjahr Kalendertage

- a) für Pfarrer und auf Lebenszeit angestellte Pfarrdiakone

vor vollendetem 40. Lebensjahr	36
ab vollendetem 40. Lebensjahr	40

- b) für Pfarrvikare und noch nicht auf Lebenszeit angestellte Pfarrdiakone

- | | |
|--------------------------------|----|
| vor vollendetem 30. Lebensjahr | 30 |
| ab vollendetem 30. Lebensjahr | 36 |

(3) Maßgebend für die Dauer des Erholungsurlaubs ist das Lebensjahr, das im Laufe des Urlaubsjahres vollendet, und der Status, der vor Beendigung des Urlaubsjahres erreicht wird.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1972 in Kraft.

Karlsruhe, den 14. März 1972

Evangelischer Oberkirchenrat

Dr. Wendt

Bekanntmachungen

OKR 15. 3. 1972
Az. 10/0-2937

Erweiterung des Kirchspiels der Evang. Kirchengemeinde Vöhrenbach

In das Kirchspiel der Evang. Kirchengemeinde Vöhrenbach wird aufgrund von § 27 der Grundordnung mit Wirkung vom 1. April 1972 die Gemarkung der bürgerlichen Gemeinde Urach als kirchlicher Nebenort eingegliedert.

OKR 28. 3. 1972
Az. 10/0-3486

Errichtung einer 2. Pfarrstelle (Gruppenpfarramt) in Gaggenau

In der Evang. Pfarrgemeinde Gaggenau wird gemäß § 10 Abs. 2 i. V. m. § 56 Abs. 1 der Grundordnung mit Wirkung vom 1. April 1972 eine 2. Pfarrstelle errichtet und mit der bisherigen Pfarrstelle zu einem Gruppenpfarramt zusammengeschlossen.

OKR 22. 3. 1972
Az. 25/55

Errichtung einer landeskirchlichen Pfarrstelle für die Seelsorge an freiberuflichen Schwestern

Mit Wirkung vom 1. April 1972 wird eine landeskirchliche Pfarrstelle für die Seelsorge an freiberuflichen Schwestern errichtet. Dienstsitz der Stelleninhaberin ist bis auf weiteres Pforzheim.

OKR 20. 3. 1972
Az. 15/3-4071

Auslandspfarrstelle in der Evang. Gemeinde Bradford Huddersfield Leeds, England

In der deutschsprachigen evangelischen Gemeinde in Bradford Huddersfield Leeds, England, ist zum 1. August 1972 die Pfarrstelle durch Gemeindevahl neu zu besetzen. Informationen können beim Kirchlichen Außenamt der Evang. Kirche in Deutschland,

6 Frankfurt/M., Bockenheimer Landstr. 109, Telefon (0611) 77 05 21 angefordert werden. Die Adresse der Gemeinde lautet:

Deutsche Evangelische Kirche
Gemeinde Bradford Huddersfield Leeds
German speaking Ecumenical Congregation
29, Great Horton Road,
Bradford BD 7 IAA.
Tel. 32516

**OKR. 3. 3. 1972 Theologische Prüfungen im
Az. 20/01 Sommer 1972**

Im Sommer 1972 werden theologische Prüfungen an folgenden Terminen abgehalten:

Erste theologische Prüfung

vom 12. bis 16. Juni 1972
(schriftlicher Teil in Karlsruhe)

vom 17. bis 21. Juli 1972
(mündlicher Teil in Karlsruhe)

Zweite theologische Prüfung

vom 17. bis 21. Juli 1972
(schriftlicher Teil in Heidelberg)

vom 13. bis 19. September 1972
(mündlicher Teil in Karlsruhe)

Die **Gesuche** um Zulassung für die **Erste theologische Prüfung** müssen **spätestens am Freitag, dem 12. Mai 1972**, beim Evang. Oberkirchenrat eingegangen sein. Bei der Meldung zur ersten theologischen Prüfung müssen sich die Kandidaten eines Formblattes bedienen, das beim Evang. Oberkirchenrat angefordert werden kann. Die **Gesuche** um Zulassung zur **Zweiten theologischen Prüfung** müssen **spätestens am Freitag, dem 16. Juni 1972**, beim Evang. Oberkirchenrat eingegangen sein.

**OKR 3. 3. 1972 Bibelkundeprüfung im
Az. 20/0161 Herbst 1972**

Die nächste Bibelkundeprüfung beim Evang. Oberkirchenrat in Karlsruhe findet am **Donnerstag, dem 12. Oktober 1972**, statt. Die **Gesuche um Zulassung**, denen ein nach Disziplinen geordnetes Verzeichnis der bisher belegten Vorlesungen und Seminare beizufügen ist, sind bis **spätestens Freitag, den 15. September 1972**, beim Evang. Oberkirchenrat einzureichen.

**OKR 3. 3. 1972 Sozialversicherungspflicht:
Az. 25/0 — 3179 Anwendung des BAT auf die
 Bediensteten bei Evang.
 Kirchengemeinden**

Für die Berücksichtigung von Vergütungserhöhungen der Angestellten ist bei der Beitragsberechnung für die Sozialversicherungen der Zeitpunkt von Bedeutung, von dem an der Rechtsanspruch auf die erhöhten Bezüge entstanden ist. Für Angestellte, die bei Dienststellen tätig sind, die bei den abgeschlossenen Tarifverträgen Tarifpartner sind, wird der Anspruch mit dem Abschluß des Vergütungstarifvertrags begründet. Da der Evang. Oberkirchenrat und die Kirchengemeinden keine Tarifpartner sind, wird der Anspruch der kirchlichen Angestellten erst

durch den Beschluß des Oberkirchenrats bzw. des Kirchengemeinderats, den abgeschlossenen Vergütungstarifvertrag anzuwenden, begründet. Gemäß § 11 der Verordnung vom 2. 10. 1967 über die Ordnung der Dienst- und Vergütungsverhältnisse der landeskirchlichen Angestellten finden die für die Angestellten des Landes Baden-Württemberg abgeschlossenen Tarifverträge Anwendung, sofern nicht vom Landeskirchenrat nach Beratung des Evang. Oberkirchenrats mit dem Vertrauensrat anders entschieden wird. Den Kirchengemeinden und Kirchenbezirken wird in § 1 Abs. 2 der Verordnung empfohlen, für die Dienstverhältnisse der bei ihnen beschäftigten Angestellten diese Verordnung anzuwenden.

Seit vielen Jahren werden die staatlichen Vergütungstarifverträge unverändert im kirchlichen Bereich übernommen. Der unterschiedliche Zeitpunkt des Wirksamwerdens für die Berechnungen der Sozialversicherungen führte immer wieder zu Auseinandersetzungen mit einzelnen Krankenkassen. Mit der Übernahme der Vergütungszahlungen auf elektronische Datenverarbeitung (EDV) haben aber der Oberkirchenrat und die übrigen Kirchenleitungen ihr Einverständnis erklärt, das Vergütungstarifrecht des öffentlichen Dienstes uneingeschränkt anzuwenden. Die erhöhten Vergütungen werden nach Bekanntgabe der Tarifverträge in die EDV-Anlage einprogrammiert. Erstmals bei der Vergütungserhöhung auf 1. 1. 1971 wurde daher für die vom Computer berechneten Vergütungen der gleiche Zeitpunkt der Entstehung des Anspruchs wie bei den staatlichen Angestellten zugrundegelegt. Wir empfehlen auch den Kirchengemeinden, bei denen die Bezüge der Angestellten noch nicht über die EDV-Anlage errechnet werden, erstmals für die ab 1. 1. 1972 eingetretene Vergütungserhöhung der Angestellten in gleicher Weise zu verfahren. Der Vergütungstarifvertrag Nr. 10 trägt das Datum vom 19. 1. 1972. Die erhöhten Bezüge sind daher ab 1. 2. 1972 bei der Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge zu berücksichtigen. Die Nachzahlung für den Monat Januar ist bei der Beitragsberechnung dem Entgelt des Monats hinzuzurechnen, in dem die erhöhten Bezüge erstmals gezahlt werden.

**OKR 22. 2. 1972 Lehrlingsvergütung
Az. 25/041 — 2505**

Das Finanzministerium Baden-Württemberg hat den Entwurf vom 19. 1. 1972 für den Ausbildungstarifvertrag für die Lehrlinge und Anlernlinge bei Bund und Ländern, der in der Hauptsache die Erhöhung der Vergütungssätze enthält, ab 1. 1. 1972 zum Vollzug freigegeben. Der Tarifvertrag findet sinngemäß für die im kirchlichen Dienst stehenden Lehrlinge Anwendung. Die Rechnungsämter haben einen Abdruck des Tarifvertrags erhalten. Von den Kirchengemeinden benötigte weitere Exemplare können bei der Expeditur des Evang. Oberkirchenrats angefordert werden.

**OKR. 14. 3. 1972 Bezirkskantorat
Az. 25/11 Lörrach**

Zum Bezirkskantor für den Kirchenbezirk Lörrach wurde Kantor Enrico Raphaelis in Lörrach ernannt.

OKR 7. 3. 1972
Az. 25/133

**Kontaktstudium für haupt-
amtliche Kirchenmusiker**

Das Kirchenmusikalische Institut in Heidelberg führt vom **15. April bis zum 15. Juli 1972** ein Kontaktstudium für hauptamtliche Kirchenmusiker durch.

Die Teilnehmer haben den Status von Gaststudierenden. Ihnen soll die Möglichkeit geboten werden, ihre Kenntnisse und Fertigkeiten bzw. ihr Repertoire zu erweitern. Geplant sind ein Kolloquium über aktuelle Kirchenmusikfragen, ein Studio für zeitgenössische Orgelmusik, eine Arbeitsgruppe für moderne Kompositionstechniken und für Orgelbauprobleme unserer Zeit.

Interessierte Kantoren legen die Meldung zum Kontaktstudium zunächst ihrer Kirchengemeinde vor. Befürwortet die Kirchengemeinde das Gesuch, so leitet sie es dem Oberkirchenrat zur Entscheidung über die Zulassung weiter. Bei Zulassung des Kantors zum Kontaktstudium trägt die Kirchengemeinde die Vertretungskosten und gewährt ihm folgende Leistungen:

- a) die erforderliche Dienstbefreiung unter Fortzahlung der Vergütung,
- b) Erstattung der Auslagen für Verpflegung und Unterkunft bis zu 14,50 DM täglich,
- c) Erstattung der Kosten einer Bahnfahrt für die An- und Abreise und für 2 weitere Familienheimfahrten bis zum Preis der Rückfahrkarte zweiter Klasse.

Für die Kursgebühren kommt die Landeskirche auf.

(Bereits durch Rundschreiben bekanntgegeben)

OKR 13. 3. 1972
Az. 40/6

Sport- und Vereinspfarrer

Zu Sport- und Vereinspfarrern wurden bestellt:

- a) Kirchenbezirk **Ladenburg-Weinheim**:
Pfarrer Hans Georg Meerwein in Dossenheim
- b) Kirchenbezirk **Lahr**:
Pfarrer Burkhard Michael in Nonnenweier

OKR 2. 3. 1972
Az. 41/1-3339

Bezirksjugendpfarrer

Pfarrer Traugott Heuser in Wolfenweiler wurde mit dem Dienst des Bezirksjugendpfarrers im Kirchenbezirk Freiburg für die Region Kaiserstuhl beauftragt.

OKR 13. 3. 1972
Az. 41/51

Bezirksmännerpfarrer

Zum Bezirksmännerpfarrer für den Kirchenbezirk Ladenburg-Weinheim wurde Pfarrer Helmut Zeller in Schriesheim bestellt.

OKR 9. 3. 1972
Az. 45/1

**Bezirksvertreter
für Weltmission**

— Stand Februar 1972 —

Nachstehend werden die Bezirksbeauftragten für Weltmission — Stand Februar 1972 — bekanntgegeben:

Kirchenbezirk:

Adelsheim

Pfarrer E. Jeske, 6961 Sennfeld

Baden-Baden:

Pfarrer Th. Herrmann, 755 Rastatt,
Schubertstraße 17

Boxberg:

Pfarrer W. Heuser, 6971 Buch a. Ahorn

Bretten:

Pfarrer A. Reichenbacher, 7519 Rinklingen

Durlach:

Pfarrer Oskar Rößler, 7531 Wilferdingen

Emmendingen:

Pfarrer Otto Weiß, 7801 Vörsstetten

Freiburg:

Pfarrer Paul Hennig, 7801 Mengen

Heidelberg:

Pfarrer E. O. Becker, 69 Heidelberg-Wieblingen,
Sandwingert 1

Hochrhein:

Pfarrer Paul Gräb, 7867 Öflingen

Hornberg:

Pfarrer R. Arendt, 7741 Buchenberg/Schw.

Karlsruhe-Land:

Pfarrer Hans Schmid, 7501 Rußheim

Karlsruhe-Stadt:

Pfarrer F. Joecks, 75 Karlsruhe 1,
Seubertstr. 7

Kehl:

Pfarrer F. Steger, 7585 Lichtenau

Konstanz:

Pfarrer M. Zitt, 7761 Gaienhofen

Ladenburg-Weinheim:

Pfarrer R. Kretzer, 6901 Leutershausen

Lahr:

Pfarrer Dieter Goerke, 763 Lahr-Dinglingen,
Martin-Luther-Str. 5

Lörrach:

Pfarrer Georg Gnirs, 785 Lörrach,
Haagener Str. 27

Mannheim:

Pfarrer Walter Adler, 68 Mannheim 23,
Im Lohr 6

Mosbach:

Pfarrer A. Frick, 6951 Neckarburken

Müllheim:

z. Z. unbesetzt

Neckarbischofsheim:

Pfarrer H. M a y e r , 6927 Bad Rappenau,
Herderstr. 29

Neckargemünd:

Pfarrer Lic. G. M o l d a e n k e , 693 Eberbach,
Schwanheimer Str. 8

Oberheidelberg:

Pfarrer Adolf L i n k , 6831 Neulußheim

Pforzheim-Land:

Pfarrer Wilhelm W a c k e r , 7531 Dürrn

Pforzheim-Stadt:

Pfarrer Dietrich M ü l l e r , 7531 Huchenfeld

Schopfheim:

Pfarrer Hellmut F u c h s , 7868 Todtnau

Sinsheim:

Pfarrer A. B e c k e r , 7519 Gemmingen

Überlingen-Stockach:

Pfarrer F. U e l t z h ö f f e r , 7768 Stockach,
Zoznegger Str. 34

Wertheim:

Pfarrer Adolf H e n r i c i , 6981 Kembach

**Besuchszeiten beim Evang. Oberkirchenrat:
Mittwoch und Donnerstag von 10 — 12 Uhr
und 15.30 — 17 Uhr**

Diese Besuchszeiten sollten möglichst eingehalten werden. Da Dienstag Sitzung des Oberkirchenrats ist, sollten — von ganz dringenden Fällen abgesehen — an diesem Tage keine Besuche stattfinden.

Rechtzeitige schriftliche Anmeldung ist erforderlich.

Samstags ist das Dienstgebäude des Evang. Oberkirchenrats geschlossen.